



Rat der Stadt Leipzig
Stadtverordnetenversammlung

SVV

Vorlage
des Oberbürgermeisters

Vorlage DB Nr. 10/93

Drucksache Nr. 557

Dezernat: Stadtentwicklung und Raumplanung

Betreff (Kurzbezeichnung):

Satzungsbeschuß über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für das Gebiet Schleußig

Beschlußvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Gebiet Schleußig nach § 172 BauGB eine Erhaltungssatzung.

Die Vorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung



beschlossen



mit Änderungen beschlossen



abgelehnt



vertagt

Beschluß der ^{43.} Stadtverordnetenversammlung

Nr. 699/93

vom 17.02.1993

Votum einstimmig

0 7/92/02

Satzungsbeschluß über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB

1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I, S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 17.02.1993 folgende Satzung :

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet **Schleußig**, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.
Das Gebiet wird umgrenzt

im **Norden** durch die Gemarkungsgrenze zwischen Schleußig, Plagwitz und Leipzig;

im **Osten** durch die Gemarkungsgrenze zwischen Schleußig und Leipzig bis zum Schleußiger Weg; der Schleußiger Weg selbst bis zur Dammstraße; Damm- und Hüfferstraße (begrenzt von Kleingartensparte Leipzig-Schleußig); Grundstücksgrenze der Bebauung östlich der Marberger Straße;

im **Süden** durch die hintere Grundstücksgrenze der Marberger Straße (begrenzt durch die Kleingartensparte Pistorisstraße);

im **Westen** durch die Pistorisstraße bis zur Hüfferstraße; der westlich Abschnitt der Hüfferstraße selbst (südlich begrenzt durch FIST. 51); Verlauf der Weißen Elster bis einschließlich FIST. 27/1 südlich der Oeserstraße; Holbeinstraße (begrenzt von der Kleingartensparte Elsteridyll) bis zum Grundstück Nr. 12; südwestl. Grenze des Grundstücks Oeserstraße 12; Verlauf der Weißen Elster bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Schleußig, Plagwitz und Leipzig.

Die beschriebene Umgrenzung ist im Lageplan im Maßstab 1 : 10 000 als schwarze durchgezogene Linie dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4
Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Der Stadtrat für Stadtentwicklung und Raumplanung wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.
3. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsübliche bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis :

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung :

davon anwesend :

; Jä-Stimmen :

Nein-Stimmen :

Stimmenthaltungen :

Bemerkung :

Aufgrund des § 22 Absatz 7 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen oder

Aufgrund des § 22 Absatz 7 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt :